



Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von  
Menschen mit Behinderung und chronischer  
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.  
BAG SELBSTHILFE  
Kirchfeldstr. 149  
40215 Düsseldorf  
Tel. 0211/31006-0  
Fax. 0211/31006-48

---

## **Stellungnahme der**

**Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE  
von Menschen mit Behinderung,  
chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.  
(BAG SELBSTHILFE)**

**Zu den Anträgen der Fraktion  
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

**„Pflegerische Angehörige unterstützen - Nicht nur in  
der Corona-Krise“**

**und**

**„Professionelle Pflegekräfte wertschätzen und ent-  
lasten - Nicht nur in der Corona-Krise“**

- Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deut-  
schen Bundestages am 9. September 2020 per  
Videokonferenz -**

Als Dachverband von 117 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen und deren Angehörigen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt die BAG SELBSTHILFE die vorgeschlagenen Maßnahmen sehr; zu Recht wird in einem der Anträge darauf hingewiesen, **dass pflegende Angehörige systemrelevant waren und sind**. Ihre Leistung in der Pandemie unter den noch erschwerten Bedingungen kann nicht hoch genug bewertet werden: Denn pflegende Angehörige vertraten und ergänzten die professionell Pflegenden, wenn Dienste des Pflegedienstes ausgefallen oder aus Pflegenot heraus gar nicht geplant werden konnten. Sie waren und sind dann nicht nur für die Grundpflege nach dem SGB XI zuständig, sondern auch für die Behandlungspflege nach dem SGB V - für die sie dann nicht einmal Ersatzleistungen wie Pflegegeld erhalten.

Denn schon vor der Pandemie hatten Angehörige erhebliche Schwierigkeiten, pflegerische Unterstützung in dem bewilligten Umfang durch fachlich hinreichend qualifizierte Pflege zu erhalten. So waren etwa in einem Fall in einer Familie mit einem beatmungspflichtigen Kind 180 Stunden pro Monat intensivmedizinische Kinderkrankenpflege bewilligt worden, aufgrund des Pflegemangels bei Fachpersonal konnten jedoch bereits vor der Pandemie nur 100 Stunden besetzt werden. Ab März reduzierte sich dies auf 20 Stunden; die restliche Pflege musste von den pflegenden Angehörigen geleistet werden. Selbst Angehörige, die nicht mehr berufstätig sind, kommen so an ihre Belastungsgrenzen.

In anderen Fällen mussten sich Angehörige, die noch berufstätig sind, entscheiden, ihren Beruf aufzugeben, da Entlastungs- und Unterstützungsangebote wegfielen. Solche Entscheidungen sind natürlich regelmäßig mit finanziellen Sorgen und erheblichen Zukunftsängsten der Betroffenen verbunden.

Auch aus der Sicht von pflegenden Angehörigen ist es deswegen neben ihrer eigenen Unterstützung dringend erforderlich, die professionellen Pflegeberufe nachhaltig zu stärken. Insoweit wird auch dieser Antrag und die dort enthaltenen Maßnahmen nachdrücklich begrüßt.

Nach wie vor ist für pflegende Angehörige jedoch eines der größten Probleme, dass die Orientierung im komplexen System des SGB XI und SGB V ohne **gute Informati-**

**on und Beratung** kaum gelingt; auch wenn die Selbsthilfe natürlich versucht, diese Lücke zu verkleinern, bleibt - jenseits dieser Beratung - die Schwierigkeit, dass viele Hilfsangebote nicht genutzt werden, weil sie mangels ausreichender und unabhängiger Beratung nicht bekannt sind. Selbst Menschen, die selbst im Gesundheitssystem tätig sind, beschreiben dieses als kaum durchschaubar, wenn sie selbst Hilfestellungen benötigen. Dies war schon vor der Pandemie so, hat sich aber natürlich durch die Pandemie noch verstärkt: Wo vorher noch Entlastungsangebote wie die Tagespflege in Anspruch genommen wurden, fielen diese auf einmal weg, ohne dass klar war, ob Angehörige Ersatzangebote selbst organisieren konnten bzw. erstattet erhielten. Insoweit wären entsprechende Notfallhotlines - wie sie in einem der Anträge vorgeschlagen werden - eine Hilfestellung für pflegende Angehörige zu Beginn der Pandemie gewesen, da natürlich eingespielte Versorgungsstrukturen von einem Tag auf den anderen zusammenbrachen. Vor diesem Hintergrund wird die Etablierung solcher Strukturen für die Zukunft nachdrücklich befürwortet.

Gleichzeitig sollte jedoch perspektivisch ein **flächendeckend vorhandenes, unabhängiges und niedrighschwelliges Angebot an Beratungsstellen** etabliert werden; derzeit vorhandene Beratungen oder Auskünfte von Leistungserbringern, Krankenkassen und Beratungsstellen scheinen nach Erfahrungen aus der Praxis häufig unzureichend, immer wieder auch falsch oder nicht an die individuelle Lage des Einzelnen angepasst zu sein.

Besonders am Herzen liegt der Selbsthilfe die Situation der **Besuche von Angehörigen in Pflegeheimen**. Hier gibt es teils dramatische Berichte, wonach betroffene Pflegeheimbewohner wegen des fehlenden Kontaktes zu ihren Angehörigen körperlich und kognitiv derart abbauten, dass eine Einweisung in die Psychiatrie erwogen wurde<sup>1</sup>. Auch wenn Besuche inzwischen nach Landesrecht inzwischen problemlos wieder möglich sind, gibt es nach wie vor Einrichtungen, die die Möglichkeiten sehr restriktiv gestalten. Hier wird dringend gefordert, **entsprechende Dialogstellen** in den Ländern zu schaffen, welche - nach dem Vorbild von NRW - zwischen Einrichtungen und Angehörigen vermitteln und rechtssichere Lösungen erarbeiten können.

---

<sup>1</sup> Deutsche Alzheimer Gesellschaft, Positionspapier Berufsverbote: [https://www.deutsche-alzheimer.de/fileadmin/alz/pdf/Stellungnahmen/Positionspapier\\_Besuchsverbote.pdf](https://www.deutsche-alzheimer.de/fileadmin/alz/pdf/Stellungnahmen/Positionspapier_Besuchsverbote.pdf)

Zu den Anträgen im Einzelnen:

## **1. Übergreifende Ausführungen zu beiden Anträgen**

- a. Ausreichender Zugang zur Schutzausrüstung für pflegende Angehörige und professionell Pflegende (Antrag: Pflegende Angehörige, Ziffer II Nr. 1a; Antrag: Professionelle Pflegekräfte, Ziffer II, Nr. 2), Erhöhung der Pflegehilfsmittelpauschale (Antrag Pflegende Angehörige, Ziffer II, Nr. 8)**

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt diese Vorschläge sehr. Nach Rückmeldungen von Betroffenen waren Schutz- und Hygienemaßnahmen über Wochen ein großes Thema in den stattfindenden Austauschen per Videokonferenz in der Selbsthilfe. Denn die Situation für chronisch kranke und behinderte Menschen und ihre Angehörigen hat sich in der Pandemie zeitweise dramatisch verschlechtert. So haben sie oft Schutzausrüstungen, die sie jahrelang von der Krankenkasse erstattet erhalten haben, nicht mehr erhalten- in manchen Fällen wohl auch mangels Vorhandenseins.

Offenbar begründen manche Krankenkassen aber auch die Ablehnung der Übernahme damit, dass nunmehr Masken Alltagsgegenstände des täglichen Gebrauchs sind und deswegen nach § 33 nicht erstattungsfähig seien; insoweit haben manche Betroffene die Kosten für Masken und Desinfektionsmittel vollständig selbst übernommen -trotz an sich erhöhter Pauschalen für die Pflegehilfsmittel. Insoweit wird eine gesetzliche Klarstellung angeregt, dass Masken nach wie vor als Pflegehilfsmittel über die Pauschalen erstattungsfähig sind.

Die im Antrag **vorgeschlagene Verdoppelung der Pauschale für Pflegehilfsmittel** ist zu begrüßen und würde für die Betroffenen eine Erleichterung bedeuten; mindestens sollte die bereits vorhandene Erhöhung der Pauschale auf 60 Euro über den 30. September hinaus für den Zeitraum des Bestehens der pandemischen Lage verlängert werden.

Insgesamt dürfte auch eine erhöhte Pflegepauschale für Pflegehilfsmittel nicht immer ausreichen. Denn mit der Pauschale werden auch extrem schutzintensive Versorgungsmittel wie eine Intensivpflege zu Hause abgedeckt. Vor diesem Hintergrund

sollte es die Möglichkeit geben, bei besonders schutzintensiven Versorgungsmöglichkeiten oder besonders schutzintensiven Pflegesituationen Schutzmaterial und Desinfektionsmittel im Wege des Sachleistungsprinzips zu erhalten. Dies umso mehr, als die Verwendung der Schutzkleidung ja auch dem Zweck der Pandemiebekämpfung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems dient. In Anbetracht dieser doppelten Schutzfunktion hält die BAG SELBSTHILFE insoweit auch steuerfinanzierte pauschale Ausgleichszahlungen für die Erstattung der Schutzkleidung im GKV-System für sinnvoll.

**b. Ausreichende Testung von pflegenden Angehörigen und Pflegefachkräften (Antrag: Pflegenden Angehörige, Ziffer II Nr. 1b; Antrag: Professionelle Pflegekräfte, Ziffer II, Nr. 3)**

Aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE muss sichergestellt werden, dass sämtliche in der Pflege und Betreuung tätige Personen Vorrang zu Testungen auf COVID-19 haben, da sie diejenigen betreuen, die zur vulnerabelsten Gruppe der Bevölkerung gezählt werden müssen. Zwar sind aktuell eher jüngere Menschen von der Infektion durch Covid-19 betroffen, es steht jedoch zu befürchten, dass ohne entsprechende Schutzmaßnahmen wieder stärker schutzbedürftigere Bevölkerungsgruppen mit dem Risiko schwerer Verläufe infiziert werden. Um dies zu verhindern, ist es aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE dringend erforderlich, mehr bei Pflegefachkräften und pflegenden Angehörigen zu testen. Dies ist leider bisher gerade auch in der Zeit der hohen Belastung der Testkapazitäten durch Urlaubsrückkehrer - in der Praxis nicht sichergestellt worden, wohl auch wegen der zurückhaltenden Anordnungspraxis der Gesundheitsämter. Nach einzelnen Rückmeldungen aus der Praxis scheint eine Testung sowohl bei Pflegefachkräften als auch bei pflegenden Angehörigen eher die Ausnahme als die Regel darzustellen.

Dabei sind in Erwartung der kommenden Erkältungssaison ausreichende Testkapazitäten - sowohl bei pflegenden Angehörigen als auch bei Pflegekräften - notwendig - auch ohne entsprechende Symptomatik. Eine anlasslose Testung von Pflegefachkräften erscheint auch deswegen notwendig, weil gerade das Setting Pflegeheim im Grunde ein permanentes Cluster von Hochrisikopatient\*innen darstellt und hier eine frühzeitige Erkennung eines Risikos zur Eindämmung eine hohe Bedeutung hat.

Gleichzeitig hat der Lockdown im Frühjahr gezeigt, dass eine fast vollständige Abriegelung der Pflegeheime für manche Betroffene zur Folge hatte, dass sie körperlich und geistig abbauten, da - neben dem Verlust des persönlichen Kontaktes und der Ansprache - pflegende Angehörige auch in Pflegeheimen oft Tätigkeiten wie etwa das Anreichen von Essen übernehmen und dies während des Lockdowns wegfiel. Insoweit ist diese Strategie nach den bisherigen Erfahrungen nicht mehr tragbar. Vielmehr sollten die Risiken für Pflegeheimbewohner mit präventiven Tests für Pflegefachkräfte und Angehörige gemindert werden.

Aber auch die Vorhaltung von (schnellen) Testkapazitäten bei akuten Verdachtsmomenten einer Infektion ist aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE dringend notwendig: Denn die Versorgung Pflegebedürftige kann eben nicht mehr sichergestellt werden, wenn Pflegefachkräfte und pflegende Angehörige bei leichtem Erkältungssymptomen bis zum Erhalt eines (negativen) Testergebnisses eine lange Quarantänezeit einhalten müssen. Zudem besteht aber auch das Risiko, dass pflegende Angehörige oder Pflegekräfte die Symptomatik ignorieren, weil sie ansonsten wissen, dass der oder die Pflegebedürftige sonst unversorgt ist - mit möglicherweise dramatischen Folgen. Hier ist eine zeitnahe und vorrangige Testung und Abklärung dringend erforderlich.

Insgesamt sollte der Test auf Covid 19 für die Betroffenen und alle im Haushalt lebenden Angehörigen kostenfrei möglich und vorgesehen sein. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch professionell Pflegende, Assistenzen, Schulbegleiter etc.

## **2. Antrag 1: Pflegende Angehörige unterstützen- Nicht nur in der Corona-Krise (ab Ziffer II, Nr. 2)**

### **a. Aufbau kommunaler Strukturen zur Beratung: Notfall- Hotline und Register (Ziffer II, Nr. 2)**

Momentan verbringen pflegende Angehörige viele Stunden am Telefon, um vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten abzufragen. Gerade in der Pandemie hat sich dieses allgemeine Problem noch verschärft, weil viele etablierte und bekannte Hil-

fen, wie etwa Tagespflegen, innerhalb kürzester Zeit geschlossen wurden. Vor diesem Hintergrund können zentrale Stellen, in denen vorhandene Unterstützungsangebote abgefragt werden - wie etwa ein Register oder eine Notfallhotline - extrem hilfreich sein, um das den Familien drohende Chaos etwas abzufedern. Dabei wäre aber auch gleichzeitig sicherzustellen, dass überhaupt Angebote vorhanden sind. Insoweit wäre mit einem solchen System gleichzeitig auch eine Art Watchdog-Funktion zu verbinden, um bei einem unzureichenden Angebot ggf. zeitnah Maßnahmen ergreifen zu können.

Die BAG SELBSTHILFE sieht zudem auch noch zusätzlichen Bedarf für einen weiteren Ansprechpartner für Betroffene und Angehörige. Denn nach wie vor ist die **Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeit für Angehörige ein ständiger Diskussionspunkt** zwischen Angehörigen und Heimleitungen; trotz Lockerungen aller Landesregierungen verwehren viele Einrichtungsleitungen den Angehörigen noch immer die Möglichkeit, ihre Verwandten im Pflegeheim besuchen zu können.. Hier wäre eine Stelle sinnvoll, die das Ziel hat, zwischen Pflegebedürftigen, Angehörigen und Einrichtungen zu vermitteln und Rechtssicherheit für alle Seiten zu schaffen. Vorbild könnte die in NRW eingerichtete Dialogstelle für Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderung in Einrichtungen und ihre Angehörigen sein<sup>2</sup> .

Darüber hinaus beinhaltet die Komplexität der Systeme Gesundheit und Pflege aber auch das schon angesprochene tiefer gehende Problem der Intransparenz. Um überhaupt die Unterstützungsangebote in einer solchen Hotline oder einem Register abfragen zu können, benötigt man bereits einen Überblick über die zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten. Hier braucht es nicht nur bessere und unabhängiger Beratungangebote, sondern auch ein verständlicheres und zugänglicheres System. Denn für die Betroffenen stellt diese Komplexität eine der wesentlichsten Barrieren für den Erhalt von Unterstützungsmöglichkeiten dar, zumal sie auch teilweise unzutreffende Auskünfte über die ihnen zustehenden Ansprüche erhalten.

Insoweit unterstützt die BAG SELBSTHILFE die Idee einer Notfallhotline und eines Registers nachdrücklich, hält aber eine Einbettung in ein gutes und neutrales Bera-

---

<sup>2</sup> <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/landesregierung-richtet-neue-dialogstelle-fuer-pflegebeduerftige-menschen-mit>

tungssystem mit hoher Fachkompetenz der Beratenden für notwendig. Perspektivisch sollten die Systeme der Pflege und der Gesundheit einfacher und transparenter ausgestaltet werden.

#### **b. Lohnersatzleistungen in der Zeit der Pandemie und generelles Pflegeunterstützungsgeld (Ziffer II, Nr. 3 und 4)**

Wie bereits dargestellt, hatte die Pandemie und der Wegfall der Betreuungs- und Entlastungsangebote für Familien teilweise enorme Folgen bis hin zur Eigenkündigung, da Betreuungs- und Unterstützungsangebote wegfielen. Zwar verfügt man heute über mehr Erfahrungen mit der Ausbreitung des Virus, trotzdem besteht angesichts der steigenden Zahlen nach wie vor wiederum das Risiko von Schließungen von Einrichtungen. Vor diesem Hintergrund könnten über in § 9 PflZG hinausgehende Lohnersatzleistungen eine wichtige Hilfestellung sein, um solche unerwünschten Ereignisse für Familien, z.B. in Form einer Eigenkündigung, zu verhindern.

Auch der Vorschlag, das in § 9 Pflegezeitgesetz bereits für die Zeit der Pandemie auf 20 Tage verlängerte Pflegeunterstützungsgeld hinsichtlich seiner neuen Dauer über die Pandemie hinaus zu verstetigen, wird positiv gesehen. Denn wie bereits beschrieben, ist die Klärung von Ansprüchen am Beginn einer Pflegebedürftigkeit, die Kommunikation mit Krankenkassen und Leistungserbringern sowie die Organisation von Pflege wegen des derzeitigen Mangels an Angeboten oft enorm schwierig. Vor diesem Hintergrund wird die dauerhafte Verlängerung des Pflegeunterstützungsgeldes auf 20 Tage für zielführend gehalten.

Die BAG SELBSTHILFE möchte an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass längst nicht alle pflegenden Angehörigen auch noch einem Hauptberuf neben der Pflege nachgehen. Viele Familien „verzichten“ ganz auf die Berufstätigkeit, um ausschließlich ihr Kind/ihren Angehörigen pflegen und deren Pflege überhaupt gewährleistet zu wissen. Bei alleinerziehenden Elternteilen führt dies häufig dazu, dass der Familienunterhalt nur noch über ALG II (sog. Hartz IV) sichergestellt wird. In diesen Fällen können aber keine Lohnersatzleistungen in Anspruch genommen werden, sollten aber gerade bei diesen Familien möglich sein - als eine Entlohnung für die geleistete (Grund- und Behandlungs-) Pflege.



### **c. Recht auf Homeoffice (Antrag: Pflegende Angehörige, Ziffer II, Nr. 7)**

Die BAG SELBSTHILFE unterstützt die Einführung eines Rechtes auf Homeoffice und mobiles Arbeiten nachdrücklich. Eine solche Möglichkeit hilft dabei nicht nur pflegenden Angehörigen, sondern auch insgesamt allen Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie deren Angehörigen. Sie gehören zur Hoch-Risikogruppe, bei deren Infektion immer auch ein schwerer Verlauf der Erkrankung droht. Insoweit ist gerade bei ihnen besonderer Schutz geboten.

Auch wenn dies nicht Sache des Bundesgesetzgebers ist, wird darüber hinaus ange-regt, auf Landesebene auch ein Recht auf digitalen Unterricht für chronisch kranke Kinder und Kinder von Risikogruppen in den jeweiligen Landesregelungen zu veran-kern.

### **d. Flexibilisierung von Verhinderungspflege und Entlastungsbetrag sowie Erhöhung (Antrag: Pflegende Angehörige, Ziffer II, Nr. 7,9)**

Die BAG SELBSTHILFE hält die vorgeschlagenen Maßnahmen für sehr sinnvoll, da es den Betroffenen Spielräume verschafft, die entsprechenden Möglichkeiten für ihre Situation jeweils passend einzusetzen; darüber hinaus könnte jedoch aus ihrer Sicht neben den angesprochenen Flexibilisierungen bei der Verhinderungspflege und dem Entlastungsbetrag auch die Einführung eines weiter gefassten persönlichen Budgets Sinn machen.

**Auch Erhöhung des Entlastungsbetrages, die Verlängerung der Aufhebung der Bindung des Entlastungsbetrages an zugelassene Leistungserbringer bei Pflegegrad 1 und die Einführung für alle anderen Pflegegrade wird für notwendig erachtet.** Denn in vielen Regionen sind aufgrund der Pandemie keine nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen oder Dienste vorhanden bzw. die Kapazitäten der nach Landesrecht zugelassenen Dienste reichen nicht aus. Vor diesem Hintergrund sollte weiterhin -über den 30. September hinaus - die im zweiten Covid-19 Bevölkerungsschutzgesetz geschaffene Regelung gelten, dass auch Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 den Entlastungsbetrag - abweichend von den derzeit geltenden Vorgaben

nach Landesrecht - anderweitig verwenden können, etwa für haushaltsnahe Dienstleistungen. Auch Pflegebedürftigen anderer Pflegegrade sollte diese Möglichkeit eröffnet werden. Es wird insoweit darauf hingewiesen, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite nach wie vor fortbesteht und sich vermutlich sogar im Herbst verschärfen wird. Insoweit benötigen die Betroffenen und ihre Angehörigen nach wie vor eine Flexibilisierung der vorhandenen Möglichkeiten, um damit die Herausforderungen des pandemiegeprägten Alltags bewältigen zu können. Vor diesem Hintergrund erscheint auch eine Erhöhung des Entlastungsbetrages sachgerecht, da zu befürchten steht, dass die Verknappung des Angebotes auch dazu führt, dass entsprechende Unterstützungsleistungen sich verteuern.

Die BAG SELBSTHILFE hält jedoch noch eine weitere Flexibilisierung für sinnvoll: Die Summe, die normalerweise durch die **Pflegekasse für den Besuch einer Tagespflegeeinrichtung zur Verfügung** gestellt wird, sollte direkt an diejenigen ausbezahlt werden, die von den Schließungen der Einrichtungen betroffen sind. Denn sie bzw. ihre Angehörigen übernehmen die Aufgaben, die ansonsten über die Tagespflege abgedeckt sind. Über diesen Betrag können die Angehörigen dann auch unbürokratisch vor Ort und in der Familie weitere Unterstützung organisieren, ohne hier bürokratische Mehrarbeit leisten zu müssen.

**e. Organisation eines Beteiligungsprozesses (Antrag: Pflegende Angehörige: Ziffer II, Nr. 13)**

Dieser Vorschlag wird seitens der BAG SELBSTHILFE begrüßt; es sollten aber auch explizit die Verbände der Betroffenen- und Angehörigenselbsthilfe, der Patienten und der Pflegebedürftigen beteiligt werden.

**3. Antrag 2: Professionelle Pflegekräfte wertschätzen und entlasten- Nicht nur in der Corona-Krise**

Wie bereits einleitend dargestellt, haben professionelle Pflegekräfte eine enorme Bedeutung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen. Ob eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ein einigermaßen selbständiges Leben von Betroffenen und Angehörigen noch möglich ist, hängt auch maßgeblich von ihrer Fachexpertise

und ihrem Engagement ab. Vor diesem Hintergrund setzt sich auch die Selbsthilfe nachdrücklich für die Wertschätzung und Anerkennung der Arbeit der Pflegefachkräfte ein.

**a. Erstattung von Fortbildungen im Umgang mit Covid-19 und von psychologischen Betreuungen (Antrag: Professionell Pflegende, Ziffer II, Nr. 6)**

Nach Auffassung der BAG SELBSTHILFE ist - auch unabhängig von der Pandemie - eine Kostenerstattung von psychologischer Betreuung und oder Supervision wünschenswert. Die BAG SELBSTHILFE hält es überdies für sinnvoll, wenn die Supervision bereits fest in der Pflegeausbildung verankert wird. Aus ihrer Sicht dürfen diese Kosten jedoch nicht den Pflegebedürftigen aufgebürdet werden, sondern sind vielmehr über Steuermittel zu finanzieren.

**b. Tarifgebundene Bezahlung (Antrag 2: Professionell Pflegende, Ziffer II, Nr. 7)**

Die BAG SELBSTHILFE hält zwar eine tarifgebundene Bezahlung der Pflegekräfte für dringend angezeigt; gleichzeitig darf eine Erhöhung der dadurch entstehenden Pflegekosten nicht dazu führen, dass den Pflegebedürftigen immer weniger Leistungen zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund hält sie auch für die ambulante Versorgung dringend eine grundsätzliche Weiterentwicklung der Pflegeversicherung für notwendig; diese sollte in Richtung einer Pflegevollversicherung gehen mit Bedarfsermittlung am Anfang zur Abklärung, welche Leistungen seitens des Pflegebedürftigen benötigt werden. Nur so wäre ein bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot gerade für schwer-mehrfachbehinderte chronisch kranke Menschen denkbar und umsetzbar. Dabei sollten die Pflegezeiten am individuellen tatsächlichen Bedarf des Patienten nach unterstützender Pflege orientiert sein. Für Pflegende und Patienten wäre dies ein erheblicher Zuwachs an Qualität.

**c. Akademisierung der Pflege (Antrag 2: Professionell Pflegende, Ziffer II.10):**

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt zwar die Forderung nach mehr Akademisierung in der Pflege; gleichzeitig darf aus ihrer Sicht auch die Pflegepraxis nicht vergessen werden. Das Streben nach einem hohen Niveau an Basiswissen und Qualifikationen ist ebenso begrüßenswert wie erforderlich. Allerdings sollten dabei grundpflegerische

Aspekte.in der Pflege nicht zur Nebensache werden: Dem Patienten hilft es wenig, wenn Wunden, die durch unprofessionelle (oder vernachlässigte) Grundpflege entstanden sind, später professionell versorgt werden.

**d. Bundespflegekammer (Antrag 2: Professionell Pflegende, Ziffer II.11)**

Die BAG SELBSTHILFE hält eine Bundespflegekammer, die für die Qualität in der Pflege steht und die Interessen der Pflegeberufe vertritt, für eine Chance, die Reputation der Pflegeberufe weiter zu stärken.

**4. Corona-Prämie für pflegende Angehörige**

Da, wie eingangs erwähnt, aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE auch diese Angehörigenpflege als systemrelevant einzustufen ist, erschließt sich ihr nicht, warum nur professionell Pflegende eine Corona-Prämie erhalten sollten. Vielmehr sollte diese auch auf die pflegenden Angehörigen als berechnigte Personen ausgeweitet werden. Bei den Pflegekassen sind die Personen registriert; somit kann leicht nachvollzogen werden, wen dies betrifft.

Berlin, 03.09.2020